

V E R T R A G

zwischen

der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen, vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Gerhard Gebauer

und

der Kreisverkehrswacht Villingen-Schwenningen e.V.,
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Herrn Gerhard Altmann,
7730 Villingen-Schwenningen, Wilstorfstr. 56

über

den Bau, die Trägerschaft und den Betrieb einer
STATIONÄREN JUGENDVERKEHRSSCHULE
in Villingen-Schwenningen

§ 1

Bau, Trägerschaft und Finanzierung für die
Stationäre Jugendverkehrsschule

1. Die Kreisverkehrswacht baut und übernimmt die Trägerschaft für die Stationäre Jugendverkehrsschule in Villingen-Schwenningen. Die Stadt führt für die Kreisverkehrswacht die Planung und Bauleitung für den Bau der Stationären Jugendverkehrsschule durch.
2. Die Stadt stellt der Kreisverkehrswacht für den Bau der Stationären Jugendverkehrsschule das Grundstück Flst. Nr. 3747 mit einer Größe von ca. 9.000 qm im Gewann "Spitals dreißig Jauchert" der Gemarkung Villingen zur Verfügung und übernimmt als Grundstückseigentümerin die öffentlich-rechtlichen Erschließungs- und Entwässerungsbeiträge für das bezeichnete Grundstück.
3. Die Baukosten einschließlich Außenanlagen belaufen sich auf DM 1.118.685,69 und wurden wie folgt finanziert:

Eigenmittel der Kreisverkehrswacht	210.000,-- DM
Zuschuß Land Baden-Württemberg	80.000,-- DM
Zuschuß Schwarzwald-Baar-Kreis	100.000,-- DM
Zuschuß Stadt Villingen-Schwenningen	688.685,69 DM
Zuschuß Gemeinde Bad Dürrheim	5.000,-- DM
Zuschuß Gemeinde Brigachtal	5.000,-- DM
Zuschuß Gemeinde Dauchingen	5.000,-- DM
Zuschuß Gemeinde Königsfeld	5.000,-- DM
Zuschuß Gemeinde Mönchweiler	5.000,-- DM
Zuschuß Gemeinde Niedereschach	5.000,-- DM
Zuschuß Gemeinde Tuningen	5.000,-- DM
Zuschuß Gemeinde Unterkirnach	5.000,-- DM

Gesamt-Baukosten	1.118.685,69 DM

4. Die Inneneinrichtung für das Gebäude und sonstigen beweglichen Gegenstände zum Betrieb der Stationären Jugendverkehrsschule werden von der Kreisverkehrswacht unmittelbar selbst beschafft und finanziert.

§ 2

Betrieb der Stationären Jugendverkehrsschule

1. Die Kreisverkehrswacht betreibt die Stationäre Jugendverkehrsschule Villingen-Schwenningen.
2. Die Kreisverkehrswacht sichert in vollem Umfang den Verkehrsunterricht nach den Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg für alle öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen vor allem aus dem Stadtgebiet Villingen-Schwenningen und darüber hinaus auch für die mitbeteiligten Gemeinden gemäß § 1 zu. Die Zulassung weiterer Nutzer bedarf des Einvernehmens mit der Stadt.
3. Der Belegungsplan wird durch den Fachberater für Verkehrserziehung beim Staatl. Schulamt in Absprache mit dem Leiter des Verkehrserziehungsdienstes jeweils halbjährlich aufgestellt. Der Belegungsplan ist unverzüglich der Stadt vorzulegen; die Stadt kann gegen den Belegungsplan Einwendungen erheben, die dann einvernehmlich auszuräumen sind.
4. Die Kreisverkehrswacht sichert sich gegen mögliche Haftungsansprüche jeder Art durch den Abschluß entsprechender Versicherungen ab.
5. Eine Benutzungsgebühr für die Schulen der in § 1 genannten Gemeinden wird nicht erhoben.

§ 3

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

1. Die Stadt überläßt der Kreisverkehrswacht das bezeichnete Grundstück bis auf weiteres pachtfrei zur Nutzung und übernimmt die Unterhaltungskosten für das Gebäude und die Außenanlagen sowie die Pflege der Grünanlagen.
2. Die Kreisverkehrswacht stellt auf ihre Kosten das erforderliche Personal und übernimmt die laufenden Bewirtschaftungs- und sonstigen Betriebskosten; sie ersetzt auf Anforderung der Stadt auch Kosten (z.B. Grundsteuer etc.), die der Stadt als Grundstückseigentümerin entstehen.
3. Die Stadt gewährt der Kreisverkehrswacht einen jährlichen Betriebskostenzuschuß in Höhe von 5.000,-- DM, welcher jeweils zum 01.07. ausbezahlt wird. Dieser Betriebskostenzuschuß wird alle 3 Jahre, erstmals zum 01.07.1993 nach dem vom statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung (4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen; Basis 1980 = 100) angepaßt. Maßgebend für die Veränderung ist jeweils die Indexzahl vom Monat Mai vor dem Auszahlungsdatum.

4. Die Kreisverkehrswacht versichert, daß sich die in § 1 genannten Umlandgemeinden an den laufenden Bewirtschaftungs- und sonstigen Betriebskosten beteiligen.
Zugrundegelegt wird hierbei der in § 3 Ziff. 3 erwähnte Betriebskostenzuschuß der Stadt.
Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung durch die Umlandgemeinden wird aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zur Einwohnerzahl der Stadt berechnet.
5. Die Kreisverkehrswacht versichert, daß ihr eine Erklärung des Schwarzwald-Baar-Kreises vorliegt, wonach der Schwarzwald-Baar-Kreis sich ebenfalls zur Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses bereiterklärt für den Fall, daß die Kreisverkehrswacht die laufenden Bewirtschaftungs- und Betriebskosten nicht voll erbringen kann.
6. Die Kreisverkehrswacht wird ihren jeweiligen Jahres-Rechnungsabschluß der Stadt (Bürgermeisteramt I) zur Kenntnis geben.

§ 4

Kündigung und Auflösung des Vertrages

1. Stadt und Kreisverkehrswacht sind erstmals mit Ablauf von 25 Jahren nach Vertragsabschluß berechtigt, diesen Vertrag zum 31.8.2015 zu kündigen; diese Kündigung ist bis 31.12.2014 schriftlich zu erklären.
Das Kündigungsrecht kann danach mit einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum Jahresende schriftlich ausgeübt werden.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der Stadt gegenüber der Kreisverkehrswacht für den Fall zu, daß die Kreisverkehrswacht - insbesondere aus finanziellen Gründen - nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.
3. Bei Kündigung bzw. Auflösung dieses Vertrages geht das Gebäude mit Einrichtung, die Fahrzeuge sowie sämtliche sonstige Gegenstände, die zum Betrieb der Stationären Jugendverkehrsschule notwendig sind, in das Eigentum der Stadt ohne Ausgleichsleistung über.

§ 5

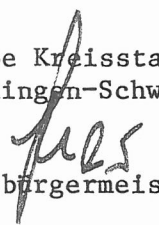
Vertragsänderungen, Schlußvorschriften

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen gültig. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen einvernehmlich im Sinne des Vertrages anpassen.

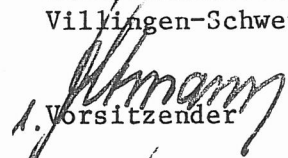
2. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet vor Einschreitung der ordentlichen Gerichte eine Schiedsstelle. Sie besteht aus je einem Vertreter der am Streit Beteiligten. Dieser Vertreter wird vom Beteiligten benannt. Der Vorsitzende wird vom Regierungspräsidium Freiburg nach Anhörung der am Streit Beteiligten bestimmt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Villingen-Schwenningen.
4. Die stationäre Jugendverkehrsschule wurde am 4.9.1990 in Betrieb genommen. Dieser Vertrag tritt daher am 1.9.1990 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 27. 12. 1991

Große Kreisstadt
Villingen-Schwenningen


Oberbürgermeister

Kreisverkehrswacht
Villingen-Schwenningen e.V.


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

Mehrfertigung erhalten je zur Kenntnis und ggg. zur weiteren Bearbeitung:

1. Bürgermeisteramt, Dezernat I
2. Bürgermeisteramt, Dezernat II
3. Rechtsamt
4. Amt für öffentliche Ordnung
5. Amt für Finanzwesen
insbesondere wegen § 3 Ziff. 3 bis 6
6. Schul- und Sportamt
insbesondere wegen § 2 Ziff. 2, 3 und 5
7. Bauverwaltungsamt
insbesondere wegen § 1 Ziff. 2
8. Hochbauamt
insbesondere wegen § 3 Ziff. 1
9. L-3
Wv.
10. L-6
insbesondere wegen des noch zu stellenden Vermessungsantrags
11. L-9
insbesondere wegen § 3 Ziff. 1 (Pachtzins) und § 4 Ziff. 1
12. L-11
insbesondere wegen § 3 Ziff. 2 (z. B. Grundsteuer) *
Wv.

* Lt. Hr. Klaff: wird keine
Grundsteuer berechnet.

22/3.2001

h.